

DAS DIGITALE BASISDOKUMENT. ERGEBNISSE AUS DEM DEUTSCHLANDWEIT ERSTEN REALLABOR IM RECHTSWESEN

Bettina Mielke/Christian Wolff

Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt, Honorarprofessorin für Rechtsinformatik und Recht der Digitalisierung an der Universität Regensburg, Landgericht Ingolstadt, Auf der Schanz 37, 85049 Ingolstadt, DE, bettina.mielke@lg-in.bayern.de

Lehrstuhl für Medieninformatik, Fakultät für Informatik und Data Science, Universität Regensburg, 93040 Regensburg, DE, christian.wolff@ur.de, <https://go.ur.de/mi>

Schlagworte: *Basisdokument, Digitalisierung, Evaluierung, Parteivortrag, qualitative Inhaltsanalyse, Reallabor, Zivilprozess*

Abstract: *Im vorliegenden Beitrag berichten wir über wesentliche Ergebnisse des Projekts digitales Basisdokument, dessen von den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens geförderte Phase im Sommer 2024 zu Ende gegangen ist. Es stellt das deutschlandweit erste Reallabor im Rechtswesen dar. Im Mittelpunkt des Projektes stand die Erprobung eines interaktiven web-basierten Prototyps, mit dem die beteiligten Parteien eines Zivilprozesses den Parteivortrag erfassen können, statt Schriftsätze als Textdokumente auszutauschen. Die Erprobung fand im Rahmen erstinstanzlicher Prozesse an den Landgerichten Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg von Februar 2023 bis Juni 2024 statt. Die Ergebnisse leiten sich aus mehr als 50 qualitativen Interviews her, die mit den Prozessbeteiligten geführt wurden.*

1. Einführung

Bereits seit Jahrzehnten wird im Kontext der zunehmenden Digitalisierung des Rechtswesens und der Einführung elektronischer Akten diskutiert, ob sich Kommunikation, Informationsaustausch und Dokumentformate insbesondere im Zivilprozess weiterentwickeln ließen.¹ Ansatzpunkt für mögliche Verbesserungen sind umfangreiche und aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben oftmals uneinheitlich strukturierte und teilweise redundante Schriftsätze der Klage- und Beklagtenpartei. Aus diesen müssen sich die Gerichte und die auf der jeweiligen Gegenseite beteiligten Anwältinnen und Anwälte mit großem Aufwand den entscheidungserheblichen Sachverhalt durch Extraktion der relevanten Informationen erarbeiten. Im Vergleich zu Österreich und der Schweiz, insbesondere aber auch zu Frankreich oder Großbritannien existieren in Deutschland kaum Vorgaben oder Einschränkungen für das Vorbringen im Zivilprozess.²

Gleichzeitig wird das Thema intensiv und kontrovers diskutiert und dabei werden von Seiten der Anwaltschaft die hohe Schriftsatzkunst und die taktischen Möglichkeiten des Parteivortrags in den Mittelpunkt gestellt, während aus Richterperspektive mangelnde Koordination sowie ausufernder und sich teilweise wiederholender Vortrag beklagt werden.³ Ausgehend von Überlegungen, die bekannte Relationstechnik der Stoffaufbereitung⁴ digital besser zu unterstützen, hat eine Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen

¹ MIELKE/WOLFF, Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Erich Schweighofer/Ahti Saarenpää/Stefan Eder/Jakob Zanol/Felix Schmutzter/Franz Kummer (Hrsg.): Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 195–204.

² MIELKE/WOLFF, Der strukturierte Parteivortrag (Fn. 1), S. 197 ff.

³ MIELKE/WOLFF, Der strukturierte Parteivortrag (Fn. 1), S. 199 f. m.w.N.

⁴ ANDERS/GEHLE, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 16. Aufl. München 2024, S. 27 ff.; STREYL, E-Parteivortrag. Zum Vorschlag des „strukturierten Vortrags“ in der elektronischen Gerichtsakte nach Art einer Relationstabelle, NZM 2021, 329 (330 ff.).

Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs 2021 das Konzept eines digitalen Basisdokuments, dessen Name auf Reinhard Greger zurückzuführen ist⁵, vorgeschlagen.⁶ Unmittelbar im Anschluss daran hat eine interdisziplinäre Forschergruppe der Universität Regensburg in den Jahren 2021 und 2022 zunächst nicht-funktionale und später dann funktionale interaktive Prototypen für ein solches Basisdokument entwickelt.⁷

Die Prototypen entstanden nach dem methodischen Prinzip der nutzerzentrierten Gestaltung im Sinne des Legal Design Thinking.⁸ Über mehrere Schritte erfolgte bei den Zielgruppen Anwaltschaft und Richterschaft eine intensive Anforderungserhebung.⁹

Die Grundidee des Basisdokuments besteht darin, dass die Parteien im Anwaltsprozess den gesamten Tatsachenvortrag sowie ihre Rechtsausführungen in einem Dokument vornehmen. Das Vorbringen kann dabei direkt gegenübergestellt werden, ebenso ist das spätere Einfügen von Sachverhalts- oder Rechtsausführungen an der jeweils inhaltlich passenden Stelle möglich. Die Klageseite kann dafür die linke Seite im Kernbereich des Basisdokuments (siehe unten bei Abbildung 1) nutzen, die Beklagtenseite die rechte Seite. Es gibt weder inhaltlich irgendwelche Vorgaben noch vom Umfang her Beschränkungen. Um das Potenzial für mehr Übersichtlichkeit auszuschöpfen, ist lediglich eine Unterteilung in Abschnitte nötig, wobei der Umfang der einzelnen Abschnitte frei gewählt werden kann. Es handelt sich damit im Gegensatz zu anderen Vorschlägen zur Strukturierung des Parteivortrags um ein sehr eingriffsarmes Modell.

2. Förderphase

Auf der Basis der funktionalen Prototypen konnte ein von den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens gefördertes Projekt mit einer Laufzeit von Anfang 2023 bis Juli 2024 umgesetzt werden. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde der 2022 entwickelte funktionale Prototyp erweitert und so robust umgesetzt, dass eine praktische Erprobung im deutschlandweit ersten Reallabor im Rechtswesen möglich war. Die beteiligten Länder wählten dazu die Landgerichte Hannover, Landshut, Osnabrück und Regensburg als teilnehmende Projektgerichte für das Basisdokument und seine Erprobung im Kontext realer Gerichtsverfahren aus. An den Testgerichten konnten jeweils ausgewählte Richterinnen und Spruchkörper für die Teilnahme an dem Vorhaben gewonnen werden. Im Rahmen einer größeren Informationskampagne wurde das Projekt den wesentlichen Zielgruppen und Adressaten (Anwaltschaft, Richterschaft, Justizverwaltung) vorgestellt sowie auf weiteren einschlägigen Veranstaltungen (Konferenzen, Messen) präsentiert.¹⁰

⁵ GREGER, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429 (3431).

⁶ Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses (2021), Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, Hrsg. im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs. https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf.

⁷ MIELKE/WOLFF, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Erich Schweighofer/Ahti Saarenpää/Stefan Eder/Jakob Zanol/Felix Schmutzter/Franz Kummer (Hrsg.): Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 205–214.

⁸ PLATTNER et al., Design Thinking, 2011; UEBERNICKEL et al., Design Thinking. Das Handbuch, 2015; KOHLMEIER/KLEMOLA, Das Legal Design Buch, 2022.

⁹ MIELKE, Strukturierter Parteivortrag im Basisdokument und seine Erprobung im Reallabor, in: Philipp Reuß/Jessica Laß (Hrsg.): Kolloquien im Sommersemester 2022/Kolloquien im Wintersemester 2022/2023, Göttingen 2024 [=Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 3], <https://doi.org/10.17875/gup2024-2528>, S. 133–150 (139 ff.).

¹⁰ Eine Übersicht dazu findet sich auf der Projektwebsite, <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-informationen/veranstaltungen/index.html>.

3. Kurze Übersicht zum Funktionsumfang

Das Basisdokument wurde als browserbasierte Anwendung ohne Backend realisiert, in dem Daten ausschließlich lokal gespeichert werden. Neben einem strukturierten Datenformat, für das ein Export als JSON-Datei¹¹ möglich ist, existiert auch die Funktion, aus einem Basisdokument ein PDF-Dokument zu generieren. Dies war für die Kompatibilität mit den Rahmenbedingungen des deutschen elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zwingend erforderlich.¹² Die Kommunikation erfolgte dann über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Für die Prozesse, in denen das Basisdokument 2023 und 2024 zum Einsatz gekommen ist, werden bei Gericht eingehende Basisdokumentdateien und die begleitenden Strukturdateien in den jeweiligen E-Akten-Systemen der Länder Bayern und Niedersachsen veraktet. Zu den Kernfunktionen des Basisdokuments gehört zunächst die Möglichkeit, neue Basisdokumente zu erstellen oder ein bestehendes Basisdokument zu bearbeiten, wobei jeweils die Rolle (Klagepartei, Beklagtenpartei, Richter) auszuwählen ist.

Die eigentliche Benutzerschnittstelle weist drei Bereiche auf: Die Hauptbearbeitungsmöglichkeit besteht darin, in einem zweispaltigen Layout Text als Klagepartei (links) oder Beklagtenpartei (rechts) einzufügen, wobei elementare typographische Gestaltungsmöglichkeiten (Fettdruck, Einrückungen, nummerierte und nicht nummerierte Aufzählungen, Überschriften sowie verschiedene Gliederungsmöglichkeiten) gegeben sind. Im oberen Bereich des Bildschirms quer befindet sich eine Funktionsleiste, in der zusätzliche Bearbeitungsmöglichkeiten wie Darstellung, Markierungen sowie eine Suchfunktion verfügbar sind. Rechts in einer vertikalen Spalte können weitere ergänzende Funktionen und Informationen angezeigt werden (Gliederung, Notizen, Lesezeichen, Beweismittelübersicht). Abbildung 1 zeigt die verschiedenen Bereiche der Benutzerschnittstelle.

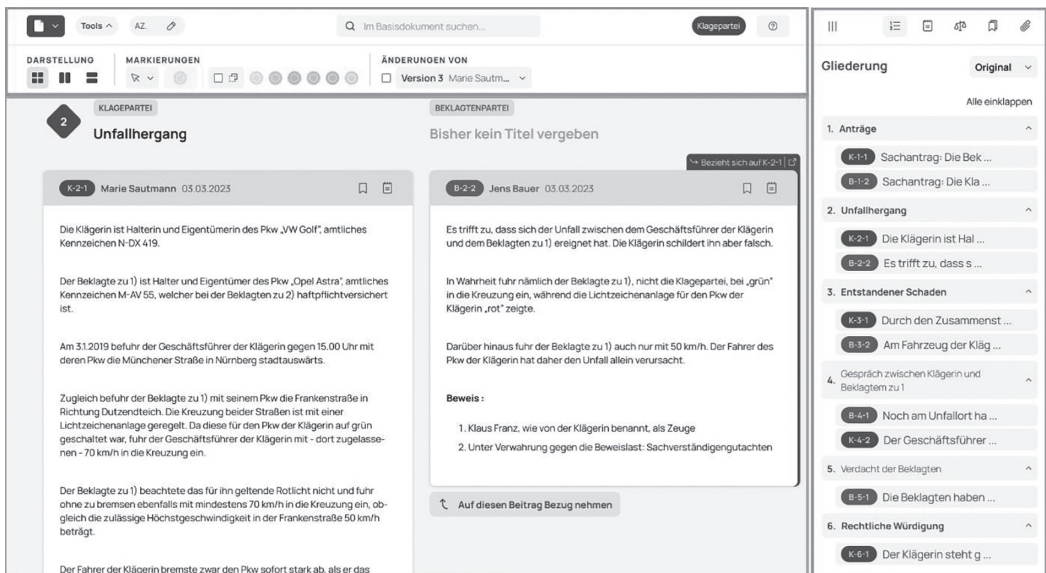


Abbildung 1: Hauptbereiche des Basisdokuments

¹¹ JavaScript Object Notation, ein weit verbreitetes Datenaustauschformat, vgl. <https://www.json.org>.

¹² MIELKE/WOLFF, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument – Einblick in das bundesweit erste Reallabor im Rechtswesen, RdI 2024, 361 (362 f.).

4. Das Konzept Reallabor

Nach der Definition im Handbuch für Reallabore des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums sind Reallabore durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet:

1. Sie sind zeitlich und räumlich begrenzte Testräume für innovative Technologien,
2. nutzen rechtliche Spielräume und
3. sind mit einem regulatorischen Erkenntnisinteresse verbunden.

Neben rechtlichen Spielräumen können Experimentierklauseln oder andere Flexibilisierungsinstrumente die Durchführung von Reallaboren auch dann ermöglichen, wenn die zu erprobenden Technologien im gültigen rechtlichen Rahmen noch nicht vorgesehen sind.¹³ Die Möglichkeit, im Rahmen einer Experimentierklausel veränderte Rahmenbedingungen zu schaffen, war im Projektkontext zwar diskutiert, aber mangels Aussicht auf eine kurzfristige rechtspolitische Umsetzung wieder verworfen worden. Insofern fand das Reallabor unter besonders herausfordernden Bedingungen statt, da alle rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs einzuhalten waren, um den Einsatz im realen Zivilprozess gewährleisten zu können. Insbesondere bedeutete dies eine für alle Beteiligten vollständig freiwillige Teilnahme mit der jederzeit gegebenen Möglichkeit, aus der Nutzung wieder auszusteigen. Der Prototyp wurde dabei während der Projektlaufzeit hinsichtlich seiner Funktionalität und Gestaltung nicht eingefroren, sondern laufend weiterentwickelt, um empirische Erkenntnisse sofort in die Gestaltung einfließen zu lassen.

5. Evaluation

Von den vier Testgerichten und den 60 beteiligten Richterinnen und Richtern wurden im Reallabor insgesamt 104 Verfahren für die Nutzung des Basisdokuments vorgeschlagen, wobei die aktive Nutzung die Zustimmung aller Beteiligten voraussetzte. In 72 Fällen versagte eine beteiligte Partei (häufiger die Beklagtenseite) die Zustimmung dazu. 15 Fälle haben sich anderweitig erledigt, in 17 Fällen gab es ein „Match“, d. h. es waren Kläger- und Beklagtenvertreter zur Teilnahme an der Erprobung bereit. Die hohe Ablehnungsquote hat vielfältige, aber weitgehend konzeptunabhängige Gründe, insbesondere die Sorge um zusätzlichen Zeitaufwand bei Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, und war auch so erwartet worden.¹⁴

Die 104 Prozesse decken ein breites Spektrum an Rechtsgebieten ab: Amtshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Baurecht, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht, Dienstvertragsrecht, Insolvenzhaftungsrecht, Kaufrecht, Maklerrecht, Mietrecht, Sachmängelhaftungsrecht, Schuldrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Wettbewerbsrecht, Werkvertragsrecht.¹⁵ Darunter sind Prozesse unterschiedlichen Umfangs und unterschiedlicher Komplexität.

Die Projektbeteiligten hatten keine Möglichkeit, die Nutzung des Basisdokuments an den Testgerichten unmittelbar zu beobachten oder zu begleiten. Das Projektteam konnte weder sehen, wie mit der Software interagiert wurde, noch – von Ausnahmen abgesehen – Einblick in die entstandenen Basisdokumente nehmen und sie analysieren.¹⁶ Deshalb lag der Schwerpunkt der empirischen Erhebung auf umfangreichen qualitativen Interviews, die während und nach dem Einsatz des Basisdokuments bei den Testgerichten erfolgten. Insgesamt wurden 51 Interviews mit Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten sowie einem Justiz-

¹³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Freiräume für Innovationen. Das Handbuch für Reallabore, 2019, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf>, S. 7.

¹⁴ ALTHAMMER/WOLFF, Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-partevortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht_2024-07-24.pdf, S. 54 ff.

¹⁵ ALTHAMMER/WOLFF, Abschlussbericht (Fn. 14), S. 57 f.

¹⁶ Neben rechtlichen Gründen (Vertraulichkeit der Kommunikation, Datenschutz) ist in praktischer Hinsicht die Unmöglichkeit, an den potentiell sehr vielen Orten der Entstehung eines Basisdokumentes dabei sein zu können, zu nennen (Anwaltskanzlei, Tätigkeit unterwegs, bei Gericht etc.).

assistenten¹⁷ in Niedersachsen geführt. Die Interviews erfolgten zwischen August 2023 und Juli 2024 überwiegend telefonisch bzw. per Videokonferenz. Nur vereinzelt konnten Interviews, insbesondere am Standort Regensburg, auch in Präsenz geführt werden.¹⁸

Die transkribierten Interviews wurden systematisch mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse und geeigneten Werkzeugen (MaxQDA)¹⁹ kodiert. Über dieses Werkzeug und die entsprechend vergebenen Codes lässt sich das umfangreiche qualitative Datenmaterial gezielt auswerten.²⁰

6. Ergebnisse

Im Folgenden sollen die wichtigsten Erkenntnisse kurz beschrieben werden:²¹

Positive Rückmeldungen gab es hinsichtlich der weiten Gestaltungsfreiheiten des Prototyps. Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Strukturvorgaben ist eine hohe Flexibilität gegeben. Gerade von anwaltlicher Seite wurde anerkannt, dass keine spezifischen Einschränkungen hinsichtlich der Strukturierung des Vortrags bestehen. Aus den Rückmeldungen ergeben sich allenfalls einzelne technische Ergänzungswünsche (zum Beispiel erweiterte Möglichkeiten zur Formatierung, ein weiterentwickeltes Layout bzw. die Möglichkeit der Verknüpfung mit Anwaltssoftware). Gerade zu solchen Wünschen nach stärkerer technischer Integration ist anzumerken, dass der Prototyp als Erkenntnisvehikel die grundsätzliche Erprobung des Konzepts Basisdokument ermöglichen sollte und die technische Integration in Anwaltssoftware oder typische Werkzeuge der Textverarbeitung wie Microsoft Office im Rahmen des Projektes nicht zu leisten war. Allerdings erfolgten im Rahmen der Begleitforschung, zum Beispiel durch Abschlussarbeiten auf Bachelor- und Masterniveau in den Studiengängen der Medieninformatik, einzelne Studien hierzu, beispielsweise zur Integration von Standardsoftware.²²

Den befragten Teilnehmern des Reallabors wurden die durch das digitale Basisdokument gegebenen Potenziale einer verstärkten Nutzung digitaler Werkzeuge deutlich, die etwa im Bereich der Verknüpfung von Beweismitteln oder neuer Instrumente, die eine Übersicht über den Vortrag gestatten, zu sehen sind. Positiv bewertet wurden insbesondere die Möglichkeit der punktgenauen Referenzierung zwischen Teilen des Vortrags, die Möglichkeit der Erteilung präziser richterlicher Hinweise, das Entfallen des Vergleichs umfangreicher, getrennt vorliegender Schriftsätze oder die Möglichkeit, sich in laufende Verfahren leichter einzuarbeiten.

Kritische Punkte, die in den Interviews angesprochen wurden, betreffen die Vermutung, dass Aufgaben eines digitalen Basisdokuments, insbesondere der inhaltliche Abgleich größerer Textmengen (also die inhaltliche Bezugnahme zwischen den Äußerungen der beteiligten Parteien), künftig mit den Möglichkeiten großer Sprachmodelle bzw. generativer Künstlicher Intelligenz (teilweise) automatisiert werden und daher ein interaktives Basisdokument, das von den beteiligten Personen gefüllt wird, überflüssig werden könnte. Teilweise wurde auch eine grundlegende Skepsis gegenüber neuen digitalen Technologien deutlich, was bisweilen mit der „Traumatisierung durch das beA“²³ erklärt wird. Vereinzelt kritisch angesprochen wurden fehlende Möglichkeiten der taktischen Prozessführung, etwa, dass ein „Verstecken“ von Vortrag weniger einfach sei.

¹⁷ Justizassistenten sind in einigen Bundesländern, u. a. in Niedersachsen, Rechtsreferendarinnen, die bei Gericht als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Rahmen einer Nebentätigkeit beschäftigt sind.

¹⁸ ALTHAMMER/WOLFF, Abschlussbericht (Fn. 14), S. 355 ff.

¹⁹ RÄDIKER/KUCKARTZ, Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2019.

²⁰ ALTHAMMER/WOLFF, Abschlussbericht (Fn. 14), S. 361 ff.

²¹ Eine ausführliche Auswertung und Diskussion der Ergebnisse findet sich in ALTHAMMER/WOLFF, Abschlussbericht (Fn. 14), insbesondere Teil 2: *Auswertung der im Basisdokument geführten Verfahren*, S. 52–185.

²² BLANK, Implementierung und Evaluation eines interoperablen Word-Plugins für Juristen zur strukturellen Darstellung des Parteivortrags im Zivilprozess, Masterarbeit im Fach Medieninformatik, Universität Regensburg, Dezember 2023, weitere Arbeiten im Projektkontext finden sich unter <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/begleitforschung/index.html>.

²³ Zu den Problemen bei der Einführung des beA vgl. MÖLLERS/VOGELGESANG, beAgate – Technischer Hintergrund und rechtliche Aspekte des beA-Ausfalls im Dezember 2017, Computer und Recht 2018, 124 ff.

Dass man durch die Arbeitsweise mit dem Basisdokument weniger leicht eine eigene zusammenhängende Argumentation entfalten könnte, äußerten ebenfalls nur wenige. In Ergänzung zu den vorliegenden Möglichkeiten des Basisdokuments wurde eine Reihe von Wünschen genannt, beispielsweise dass mehr richterliche Hinweise auf irrelevanten Sachvortrag im Basisdokument erfolgen sollten, weitere technische Hilfestellungen zur Mandantenkommunikation gegeben werden oder die Einbeziehung Dritter leichter möglich werde.

Auch an den technischen Rahmenbedingungen des Reallabors wurde Kritik geübt, etwa an der fehlenden Cloudlösung oder der vergleichsweise umständlichen und den Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs geschuldeten Notwendigkeit, ein aus dem Basisdokument heraus generiertes PDF-Dokument zusammen mit der Struktur- und Steuerungsdatei des Basisdokuments über das beA versenden zu müssen. Dies ist eine offenkundige ergonomische Schwäche der derzeitigen Lösung, die darauf beruht, dass eine Integration in die Justiz-Infrastruktur einerseits bzw. in Anwaltssoftware andererseits technisch, rechtlich und vom Aufwand her nicht möglich war.

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen Vorzüge der hier untersuchten prototypischen Lösung für ein digitales Basisdokument wie folgt zusammenfassen:

1. Vielfältige Arbeitserleichterungen, insbesondere durch die Bündelungsfunktion des Basisdokuments, schaffen Transparenz hinsichtlich des Vortrags.
2. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer durch Nutzung des Basisdokuments erscheint zumindest möglich, auch wenn hierzu weiterer Forschungsbedarf besteht.
3. Bisher typischerweise schriftlich gefertigte Relationstabellen werden durch das digitale Basisdokument entbehrlich.
4. Die zahlreichen Zusatzfunktionen erleichtern sowohl die Erstellung des Parteivortrags als auch das Einarbeiten in den Sachstand bei komplexen Prozessen und stellen einen wesentlichen digitalen Mehrwert dar.
5. Die maßgeblichen Streitpunkte lassen sich mit den Möglichkeiten des Basisdokuments gut herausarbeiten.
6. Eine Erhöhung der Einigungsbereitschaft der Parteien durch Nutzung des Basisdokuments bei allen Beteiligten erscheint zumindest möglich, wenngleich hierzu weiterer Forschungsbedarf besteht.
7. Durch die spezifische Nutzungsweise des Basisdokuments dürften Redundanzen beim Parteivortrag vermieden werden können.
8. Inhaltliche Bezugnahmen in den Schriftsätzen werden durch die Möglichkeiten der Querbezüge erleichtert (§ 138 Abs. 2 ZPO).
9. Punktgenaue richterliche Hinweise sind leichter möglich (§ 139 Abs. 1 ZPO).
10. Die Gefahr, dass ein Punkt des gegnerischen Vortrags bei der Erarbeitung einer Replik etc. übersehen werden könnte, wird durch die Darstellungsweise und die Möglichkeit, systematisch auf alle Teile des Vortrags Bezug nehmen zu können, verringert.
11. Insgesamt ergibt sich eine übersichtliche Darstellung des Prozessstoffs, was insbesondere bei umfangreichen Verfahren ins Gewicht fallen dürfte. Anzumerken ist, dass bei den zumindest von einer Partei mit dem Basisdokument bearbeiteten Prozessen zwar tatsächlich sehr unterschiedliche rechtliche Materien und sowohl einfachere als auch komplexere Fälle auftraten, aber durch die kurze Projektlaufzeit kein typisches langwieriges Umfangsverfahren über die gesamte Prozessdauer hinweg begleitet werden konnte, da die eigentliche Testphase in diesem Forschungsprojekt kaum mehr als ein Jahr betrug.
12. Die Darstellungsweise im Basisdokument erleichtert die Einarbeitung in den Prozessstoff, wie sie beispielsweise im Zuge von Urlaubsvertretungen, bei Richterwechsel etc. erforderlich sein könnte.

Besondere Vorteile werden zudem bei Massenverfahren²⁴ gesehen, wenngleich hierzu weiterer Forschungsbedarf besteht. Vorstellbar erscheint, für spezifische Falltypen bereits Basisdokument-„Schablonen“, wie man sie gedruckt oder elektronisch aus Formularhandbüchern kennt, vorzubereiten und so den Einstieg in die Erstellung von Schriftsätzen erheblich zu erleichtern. Möglich wäre, bei klarer inhaltlicher Strukturierung explizite Abfragen zu spezifischen Sachverhaltselementen zu integrieren. Das rechtliche Gehör wird dabei nicht eingeschränkt, da immer die Möglichkeit bleibt, beliebigen und umfangreichen Freitext in das Basisdokument einzutragen.

Ergänzend zu den voranstehend geschilderten Vorteilen darf davon ausgegangen werden, dass einige Kritikpunkte aus der im Vorfeld teilweise sehr kontrovers geführten Diskussion im Laufe des Projektes entkräftet werden konnten. Beispielsweise wurden keine generellen Nachteile für den anwaltlichen Arbeitsprozess gesehen. Beschränkungen bei der Verwendung von Schriftsatzvorlagen erscheinen durch die Entwicklung geeigneter Formulare für das Basisdokument künftig vermeidbar. In der Mandantenkommunikation bestehen nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ebenfalls keine wesentlichen Nachteile, wenngleich die typografische Aufbereitung der Schriftsätze zur Vorlage bei und der Kommunikation mit den Mandanten noch weiteren Entwicklungsaufwand bedeuten könnte. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte erkannten zudem keine wesentliche Beeinträchtigung der Anwaltstaktik.²⁵ Die erhöhte Transparenz des Verfahrens wurde vielmehr positiv hervorgehoben. Schließlich kann auch nicht davon die Rede sein, dass die anwaltliche Gestaltungsfreiheit durch das Basisdokument beschränkt ist. Zwischenstreitigkeiten über Fragen der Struktur, wie sie teilweise im Vorfeld befürchtet wurden,²⁶ konnten ebenfalls nicht beobachtet werden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass durch die digitalen Möglichkeiten des Basisdokuments Verfahren transparenter werden, weil ein besserer Überblick über den Verfahrensstand möglich wird, Vortrag und gegnerischer Vortrag unmittelbar verknüpft sind, Redundanzen vermieden werden und gleichzeitig die vorgelegten Beweismittel schnell erfasst und effektiv zugeordnet werden können. Die kommunikativen Abläufe werden durch die verbesserte Möglichkeit von punktgenauen richterlichen Hinweisen verbessert bzw. erleichtert, wobei das Basisdokument gleichzeitig Grundlage sein kann, den bereits digital aufbereiteten Prozessstoff für eine effiziente Strukturierung des Verfahrens heranzuziehen, zum Beispiel durch die Durchführung gesonderter oder zusätzlicher Organisationstermine. Als Fazit lässt sich festhalten, dass für alle Verfahrensbeteiligten eine bessere Übersichtlichkeit und eine effizientere Fallbearbeitung erreichbar ist.

7. Basisdokument und Künstliche Intelligenz

Abschließend soll ergänzt werden, dass zwischen dem Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in Form großer Sprachmodelle bzw. generativer KI und der Verwendung eines interaktiven Schnittstellenkonzeptes, wie es das digitale Basisdokument darstellt, kein Widerspruch besteht. Sehr gut vorstellbar wäre, die bereits in KI-Projekten im Bereich der Justiz etablierten Funktionen zur Extraktion von Metadaten (Frauke, Olga, Maki)²⁷ in ein digitales Basisdokument zu integrieren. Generative KI könnte genutzt werden, um bestehende

²⁴ Vgl. zum Basisdokument in Massenverfahren MIELKE/WOLFF, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument (Fn. 12), S. 369 f.

²⁵ Vgl. dazu eine Studie zur Technikakzeptanz für das Basisdokument, die im Vorfeld der Förderphase durchgeführt wurde, BÖHM et al., Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokumentes für den strukturierten Parteivortrag, in: Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts / Legal Informatics as Science of Legal Methods. Proceedings des 26. Internationalen Rechtsinformatiksymposiums IRIS 2023, Editions Weblaw, 30. März 2023, <https://doi.org/10.38023/9b534530-73a7-4478-9d74-95d03c4e7f3b>, S. 169–178.

²⁶ Vgl. etwa RÖMERMANN/LOLOU, Elektronisches Basisdokument und strukturiertes Parteivorbringen – die Zukunft des Zivilprozesses, in: Philipp Reuß/Jessica Laß (Hrsg.): Kolloquien im Sommersemester 2022/Kolloquien im Wintersemester 2022/2023, Göttingen 2024 [=Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 3], <https://doi.org/10.17875/gup2024-2528>, S. 151–155 (154).

²⁷ Vgl. MIELKE/WOLFF, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz, LTZ 2024, 144 (147 f.).

Schriftsätze automatisch stärker zu strukturieren und den jeweiligen Vortrag der beteiligten Parteien aufeinander zu beziehen und damit das Basisdokument (teilweise) automatisch durch die KI erzeugen zu lassen. Dies zu untersuchen wäre aus Sicht der Forschung sehr attraktiv, scheitert derzeit allerdings am Fehlen entsprechender Trainingsdaten in Form von Schriftsätzen aus Zivilprozessen. Ein vollständiger Ersatz einer Vorstrukturierung durch die Parteien durch KI-Verfahren ist auf jeden Fall nicht in Sicht und wäre auch rechtlich problematisch.²⁸

8. Ausblick

Die Website des Projektes (<https://www.basisdokument.de>), die neben dem jederzeit testbaren Prototyp umfangreiche begleitende Materialien (Anleitungen, Lehrvideos, Projekt-Wiki) bereithält, bietet Gelegenheit zur Vertiefung der Auseinandersetzung mit dem Vorhaben. Auf der Website ist der umfangreiche Abschlussbericht des Projektes, der in Kürze in einer Verlagsversion in Buchform publiziert werden wird, verfügbar.

Auch nach dem Ende der Förderphase des Projektes wird sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Idee des Basisdokumentes fortsetzen, derzeit geplante Studien betreffen die oben bereits angesprochene Integration von Musterdokumenten und Formularen sowie die Untersuchung der Möglichkeiten einer KI-Unterstützung für das Basisdokument.²⁹

Das vorliegende Projekt hat Eingang in die rechtspolitische Diskussion gefunden. Es wird einerseits in der von den Justizministerinnen und Justizministern von Bund und Ländern eingesetzten Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, deren Arbeit im Dezember 2024 abgeschlossen wurde, thematisiert. Bei der Anfang Oktober 2024 erfolgten Bundestagsdebatte zur Vorlage eines Gesetzes für ein Online-Verfahren³⁰ wurde das Projekt mehrfach als positives Beispiel für ein gelungenes Digitalisierungsvorhaben im Justizwesen erwähnt.³¹

²⁸ Vgl. auch MIELKE, Elektronisches Basisdokument – oder: Wie lange gibt es den Tatbestand noch? REthinking Law 2023, 41 (44).

²⁹ Eine Übersicht zu bereits durchgeführten Studien findet sich auf der Website des Projektes, <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteivortrag-im-zivilprozess/begleitforschung/index.html>.

³⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, Deutscher Bundestag Drucksache 20/13082, 20. Wahlperiode 30. September 2024.

³¹ Ein Videozusammenschnitt der Redebeiträge ist über die Website des Projektes verfügbar, online: <https://mediathek2.uni-regensburg.de/playthis/6712906359e758.07368533>, vgl. HAUPTMANN, Online-Verfahren und Reallabore in der Justiz, eGovernment, 2. Dezember 2024, <https://www.egovernment.de/online-verfahren-und-reallabore-in-der-justiz-a-1a35607bc88fa5f22e67d9b9d8e2e359/>.